

**2016-50930-Pin**  
**Verordnung der Oö. Landesregierung**  
**mit der die „Kalksteinmauer Laussa“**  
**in der Gemeinde Laussa**  
**als Naturschutzgebiet festgestellt wird**

**Erläuternde Bemerkungen**

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind,

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können.

Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind

verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

Das bereits seit 1999 bestehende Naturschutzgebiet „Kalksteinmauer Laussa“ erstreckt sich etwa am Jochberg (Seehöhe 688 m) im Westen des Gemeindegebietes von Laussa über die Hetzerhöhe nach Osten und führt von dort dann weiter entlang des rechten Ufers des Laussabaches bis zum Ortszentrum von Laussa. Östlich des Ortsgebietes reicht das Schutzgebiet entlang der Kalksteinmauer noch etwa 1 km nach Osten bis etwa südlich von Mitterberg.

Aus naturräumlicher Sicht markiert die Kalksteinmauer den Übergang von den „Nordöstlichen Kalkvoralpen“, und hier im speziellen der Kleineinheit "Losensteiner Berge" zum Flyschbergland (mit der Kleineinheit "Damberg-Spadenberg"). In vielen Teilen der näheren und ferneren Umgebung kommt es zu Durchmischungen von Flysch-Sanden und Rauhwacke, wobei sich die Rauhwacke-Felsen meist in Form markanter, steil emporrager Felsformation vom umgebenden, weniger stark reliefierten Gelände abheben.

Der "Kalksteinmauer" ähnliche Formationen der näheren Umgebung wurden bereits 1984 (Rebensteiner Mauer) bzw. 1986 (Langensteiner Mauer) zu Naturdenkmälern erklärt.

Das künftige Naturschutzgebiet ist rund 98,6982 ha groß und umfasst folgende maßgebliche Biotoptypen:

### **Rauhwacke-Felsen**

Die Felsformationen stellen sozusagen den zentralen Teil der Kalksteinmauer Laussa dar. Offen liegende, steil und meist senkrecht abfallende Felsbereiche treten insbesondere im Bereich des Ortszentrums von Laussa sowie beim Fuchstalergraben auf. Kleinräumig sind Felsformationen aber im ganzen Gebiet zerstreut anzutreffen.

Insbesondere in den Bereichen östlich vom Ortszentrum Laussa klettern an diesen Wänden gewaltige Efeustöcke empor, im Übrigen werden die Wände von meist artenarmen Felsspaltengesellschaften mit *Asplenium div.sp.* besiedelt, was insbesondere mit der meist stärkeren Beschattung dieser Bereiche in Zusammenhang zu bringen ist. An wenigen exponierten Felsköpfen kommen fragmentarisch Föhrenwälder (*Erico-Pionion*) zur Ausbildung. Insbesondere an den Nordabhängen in der Nähe des Ortszentrums werden die Wände zum Klettern benutzt, dementsprechend stark gestört sind in diesen Bereichen die unterhalb der Wände befindlichen Schuttkörper sowie in Teilbereichen die Felswände selbst.

### **Wälder:**

Je nach Exposition, Gefälle und Schuttnachlieferung bilden sich unterhalb der Felsen verschiedene Waldgesellschaften aus. Bemerkenswert sind dabei die im Wesentlichen im Osten des Schutzgebietes auftretenden Sommerlinden-Eschen-Bergahorn-Wälder. Diese stocken im Wesentlichen unmittelbar unterhalb der zwischen 10 und 20 m hohen Mauern über deren meist feinkörnigen Verwitterungsprodukten. Die Standorte sind einerseits frisch, andererseits in Folge der extremen Südexposition sehr wärmebegünstigt, was die Ausbildung wärmebetonter Schluchtwälder, die in diesen Fall dem in Österreich relativ seltenen *Aceri-Tilietum platiphylli typicum* anzuschließen sind, begünstigt.

Bei den übrigen Wäldern im Mittel- und Westteil handelt es sich um wärmebetonte Kalk-Buchenwälder (im wesentlichen *Cadamine trifolio-Fageten*), in denen in einigen Teilbereichen die Eibe stark hervortritt. Bemerkenswert ist auch die große Bedeutung für felsbewohnende Landschneckenarten, die mit zahlreichen charakteristischen und gefährdeten Arten, darunter der Steinpicker (*Helicigona lapicida*) und die Turmdeckelschnecke (*Cochlostoma septemspirale*) und andere vertreten sind (Vgl. Landschaftspflegekonzept Sonnberg/Laussa, ARGE Veg. Ökologie und angewandte Naturschutzforschung 1992).

Bei Einzelnen dieser Buchenwälder handelt es sich um mehr als hundertjährige Bestände, in denen ein entsprechend hoher Alt- und Totholzanteil einen hohen Strukturreichtum bewirkt.

## Magerwiesen

Wesentlicher Grund für die Erklärung zum Naturschutzgebiet stellen die im gegenständlichen Gebiet zahlreich vertretenen Magerwiesen und -weiden dar.

Generell stellt die Gegend südlich von Steyr ein Zentrum des Vorkommens von Halbtrockenrasen in Oberösterreich dar. Die Abhänge der Kalksteinmauer Laussa liefern hierzu einen besonders wichtigen Beitrag. Einer der artenreichsten Halbtrockenrasen Oberösterreichs befindet sich darüber hinaus im bestehenden Naturschutzgebiet „Orchideenwiese im Pechgraben“.

Auf Grund der steilen Hanglagen wäre bei einem Großteil dieser Wiesen und Weiden eine Düngung nur mit großem Aufwand möglich gewesen, weshalb diese niemals erfolgte. Der Schwerpunkt der Landwirtschaft auf der Viehhaltung erfordert aber dennoch eine Nutzung dieser Bereiche, wodurch nunmehr eine überaus attraktive und artenreiche Landschaft entstanden ist, wobei in der Regel diese Wiesen und Weiden an den Unterhängen der Buchenwäldern vorgelagert sind.

Bei den Grünlandbereichen handelt es sich weitgehend um Schillergras- Blaugras-Halbtrockenrasen sowie um präalpine Trespen- Halbtrockenrasen, in denen eine große Anzahl seltener und gefährdeter Pflanzenarten auftritt. Hervorzuheben sind insbesondere Pannonische Kratzdistel (*Cirsium pannonicum*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Kugelorchis (*Traunsteinera globosa*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) und viele andere mehr.

Um diese Wiesen auch weiterhin erhalten zu können, ist die weitere, regelmäßige Durchführung einer späten Mahd bzw. bei den Weiden eine weitere extensive Beweidung (auch in Kombination bei der Nutzungsformung) unumgänglich.

Einen Sonderfall stellt der Bereich nordöstlich von Kleinschönleiten dar. Hier stockt auf einer älteren Wiesenbrache eine ausgedehnte Wacholderheide im Ausmaß von etwa 0,5 Hektar. Diese derzeit noch offene Brachfläche droht jedoch zusehends zu verbuschen, weshalb Pflegemaßnahmen in der Zukunft notwendig werden.

Auf Grund ihrer besonderen Lage und Exposition stellt die „Kalksteinmauer Laussa“ mit all ihren Struktur- und Vegetationstypen eine überdurchschnittlich ausgestattete und in hohem Maße erhaltenswerte Landschaft dar. Während der Typ der dort vorkommenden Buchenwälder an sich im oberösterreichischen Alpenraum weit verbreitet ist, so stellt doch das häufige Auftreten der (vitalen) Eiben eine ausgesprochene Seltenheit dar.

Ebenso stellt sich mit dem Fortlaufen der Erforschung der oberösterreichischen Waldtypen heraus, dass solche, wie in der „Kalksteinmauer Laussa“ vorkommenden, thermophilen Schluchtwälder wahrscheinlich zu den seltensten Waldtypen unseres Bundeslandes zählen. Die hier, wie in den Buchenwäldern, auf Grund steiler Hanglagen und dementsprechend schlechten Zugänglichkeit auftretenden, tw. urwaldartigen Strukturen stellen ein weiteres Indiz für die besondere Schutzwürdigkeit der „Kalksteinmauer Laussa“ dar.

Nicht unerwähnt dürfen in diesem Zusammenhang die mächtigen Efeu-Stöcke am Nordabfall der Mauer am Rand des Ortszentrums bleiben, die für sich alleine gesehen schon für eine Erklärung zum Naturdenkmal geeignet wären.

Hinsichtlich der zukünftigen Nutzung der gegenständlichen Waldgebiete wurde bereits in der Vergangenheit mit GrundbesitzerInnen für eine Fläche von etwa 15 ha eine völlige Außernutzungsstellung vereinbart. Die übrigen Waldflächen werden in Hinkunft schonend in Form der Einzelstammnutzung bewirtschaftet, kleinere Flächen in Form von Klein-Kahlschlägen. Einzelne im Gebiet vorhandene, jüngere und ältere Fichtenbestände sollen sukzessive in naturnähere Waldflächen umgewandelt werden.

Die Bedeutung der vorkommenden Magerwiesen kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Eine derartige Dichte an hochwertigen Magerwiesen ist in Oberösterreich ausschließlich im Raum Laussa-Ternberg-Losenstein anzutreffen. Die „Kalksteinmauer“ hat hierbei einen nicht unerheblichen Anteil und zeichnet sich durch einen ungemein großen Reichtum an Pflanzen- und Tier- (insbesondere Insekten-)arten aus.

Da oligotrophe Lebensräume an sich schon zur Seltenheit geworden sind, ist auch der

Anteil seltener und gefährdeter Arten ganz besonders hoch. So stehen etwa alleine auf den Magerwiesen bei Kleinschöneben nahezu 20% auf der Roten Liste gefährdeter Farn- und Gefäßpflanzen Oberösterreichs. Auch bei der Wacholderheide auf dem Grundstück Nr. 39, KG Laussa, handelt es sich um ein seltenes Beispiel eines Sukzessionsablaufes, welches in dieser ausgedehnten Form sonst nur ebenso selten in den nördlichen Randlagen des Mühlviertels (z.B. Edhieslhöh bei Windhaag) anzutreffen ist.

Neben den rein ökologischen Faktoren stellt die „Kalksteinmauer Laussa“ auch aus landschaftlicher Sicht ein wesentliches Element dar. So wird der gesamte Bereich des Laussabachtales vom Plattenberg bis zum Brunngraben maßgeblich von den steilen Fels-Abhängen mit deren strukturreicher Abfolge von Fels, Wald und Wiesen bestimmt.

Im Bereich des Ortzentrums wird die Kalksteinmauer an einigen Stellen zum Klettern genutzt. Grundsätzlich stellt diese Form der Freizeitbeschäftigung einen nur punktuellen Eingriff in das Schutzgebiet dar. Die Kletterei wird hier jedoch schon seit vielen Jahren betrieben und ist zu einem fixen Bestandteil des Freizeitangebotes der Gemeinde Laussa geworden. Zudem beschränkt sich der Klettersport auf wenige Teilbereiche der Mauer, weshalb von einem zukünftigen Verbot des Kletterns Abstand genommen werden sollte. Jedoch wurde das Klettern im Rahmen der Verordnung räumlich eingeschränkt.

Alte Efeustöcke, die in manchen Bereichen stocken, stellen insbesondere auch im Winter landschaftliche Blickfänge dar und dienen infolge ihres dichten Laubes einer Vielzahl von Tierarten (überwiegend Vogel- und Insektenarten) einen bedeutenden Rückzugsraum. In diesen Bereichen ist daher zum Schutz des Efeus und der Tierwelt das Klettern nicht als erlaubte Maßnahmen festgelegt

Die „Kalksteinmauer Laussa“ stellt somit aus naturschutzfachlicher Sicht einen herausragenden Landschaftsteil dar, der sowohl einerseits ausgesprochen naturnahe bis unberührte Teilbereich aufweist, und andererseits einer großen Anzahl seltener, gefährdeter und geschützter Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bietet. Zudem stellt die „Kalksteinmauer“ einen aus der Sicht des Landschaftsbildes wesentlichen Bestandteil des Laussabachtales dar.

Wie bereits ausgeführt, ist die Kalksteinmauer Laussa bereits seit langem als Naturschutzgebiet festgestellt. In Folge mehrerer Umstände, wie insbesondere einer notwendigen Harmonisierung zwischen EU-rechtlichen und nationalrechtlichen Vorgaben, unscharfer Abgrenzungen auf Basis alter Planunterlagen, neu hinzukommenden Flächen und teilweise nicht mehr zweckmäßigen Nutzungseinschränkungen, besteht dringender Bedarf, die Verordnung zu adaptieren.

Im Vergleich mit der alten Abgrenzung kommt es insbesondere zu großzügigen Ausweitungen vor allem im Bereich der westlichen Halbtrockenrasen und der nördlich liegenden Schutzgebietsenklave. Auch werden umfangreiche Flächen mit Halbtrockenrasen in der Größenordnung von nahezu 3 ha dem Gebiet hinzugefügt.

### **Schutzzweck:**

#### ■ **Sicherung der natürlichen Weiterentwicklung von außer Nutzung gestellten Waldflächen**

Rotbuchen- und wärmeliebende Schlucht- und Hangwälder sind Schlusswaldgesellschaften, die im Naturschutzgebiet zahlreich auftreten. Einige davon sind völlig nutzungsfrei und können sich weitgehend unbeeinflusst weiterentwickeln.

#### ■ **Sicherung der naturnahen Weiterentwicklung genutzter Waldflächen**

Rotbuchen- und wärmeliebende Schlucht- und Hangwälder sind Schlusswaldgesellschaften, die im Naturschutzgebiet zahlreich auftreten. Trotz Holzentnahme kann eine naturnahe Entwicklung stattfinden, wenn lediglich mit gebietseigenem Pflanzmaterial und Naturverjüngung gearbeitet wird.

#### ■ **Sicherung der artenreichen Magerwiesen bzw. Halbtrockenrasen**

Artenreiche Halbtrockenrasen treten im Natura 2000-Gebiet häufig auf. Nur die jährliche späte Mahd, in Ausnahmefällen auch die Beweidung sowie der Verzicht auf Düngung, kann deren Bestand sichern.

#### ■ **Sicherung der Kalksteinformationen vor Zerstörung, Beschädigung oder übermäßiger Freizeitnutzung**

Nutzungen zu Kletterzwecken in Bereichen, die über das Ausmaß der in der

Verordnung des Naturschutzgebietes gestatteten Bereiche hinaus gehen, stören die Entwicklung der betroffenen Ökosysteme

■ **Sicherung des Gebietes als weitgehend lärm- und störungsarme Zone**

Lärmbelastungen und die häufige Anwesenheit von Menschen beeinträchtigen das Verhalten insbesondere von Säugetieren und Vögel

Um die aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll erscheinenden Ziele einerseits und die erforderliche Akzeptanz der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für die Unterschutzstellung andererseits zu erreichen, sollten in Zukunft die im § 2 festgelegten Eingriffe gestattet sein.

Um die komplexe Vielfalt der erforderlichen Eingriffsmöglichkeiten besser abbilden zu können, wurden diese gruppiert und die einzelnen Gruppen jeweils flächig darstellbaren Zonen zugeordnet.

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. im gesamten Naturschutzgebiet:
  - a) das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie von diesen beauftragte Personen;
  - b) das Betreten des vorhandenen Wegenetzes sowie der Waldbereiche ;
  - c) das Befahren im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
  - d) die Entnahme reifer Wacholderbeeren durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;
  - e) das Auf- Stock-Setzen aller bestehenden Hecken und Feldgehölze;
  - f) die Errichtung eines Wanderwegs mit Informationsschildern im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
  - g) Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Bauwerken und Anlagen;



- h) Maßnahmen zur mittelbaren Abwendung von Gefahren durch Steinschlag oder Bäume in Form der Entnahme und des Umlegens betroffener Bäume, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist;
  - i) die Errichtung von Steinschlagzäunen oberhalb von Siedlungsflächen außerhalb von Kalktrockenrasen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
  - j) Maßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
2. über die unter Z 1. genannten erlaubten Eingriffe zusätzlich:
- a) in der Zone A die einschürige Mahd ab 1. August eines jeden Jahres;
  - b) in der Zone B die Mahd ab 15. Juli eines jeden Jahres einschließlich einer zweiten Mahd ab dem 1. Oktober eines jeden Jahres;
  - c) in der Zone C die Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit/ha oder die Mahd ab 1. August eines jeden Jahres. Im Falle einer Beweidung ist die Weidepflege in Form eines Pflegeschnittes ab 1. August eines jeden Jahres gestattet;
  - d) in der Zone D die Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit/ha oder die Mahd ab 15. Juli eines jeden Jahres. Im Falle einer Beweidung ist die Weidepflege in Form eines Pflegeschnittes ab 15. Juli gestattet;
  - e) in der Zone E die uneingeschränkte Mahd und Beweidung;
  - f) in der Zone F die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme mit Ausnahme der Nutzung der Eibe; die Waldweide sowie die Durchforstung bis zu einer minimalen Überschirmung von 70 % pro 2000 m<sup>2</sup> Durchforstungsfläche;
  - g) in der Zone G das Kahlschlagen von Flächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> mit Ausnahme der Nutzung der Eibe, wobei angrenzende Kahlfächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;

- h) in der Zone H die Waldrandpflege innerhalb eines 5 m breiten Streifens, gemessen von der ersten Baum- oder Gehölzreihe aus, in Form der Einzelstammentnahme oder Auf-Stock-Setzen von Gehölzen;
- i) in der Zone I die rechtmäßige forstwirtschaftliche Nutzung;
- j) die Verjüngung durch Naturverjüngung, bei Ausfall dieser sind in den Zonen F, G und I ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen zulässig. Ist dies unverhältnismäßig schwer möglich, sind auch Aufforstungen mit Pflanzenmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung unter strikter Beachtung des Anerkennungszeichens zulässig;
- k) in den Zonen F, G und I Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung, insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen, der mechanische Forstschutz sowie die Jungwuchs- und Dickungspflege in der Form, dass eine naturnahe Baumartenzusammensetzung gewährleistet ist;
- l) das Klettern im Bereich bestehender Kletterrouten der nordexponierten Teile der Grundstücke 891, 916/1, 917, 929/11, 979/5, 974/4, 975/2, 975/3, 975/4, 975/5, 975/1, 1413/3, 1413/2, alle KG Laussa, mit Ausnahme der mit Efeu bewachsenen Teile der Mauer;
- m) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und die Wildfütterung in den Zonen A, B, C und D.

Im Zuge des am 27.9.2023 stattgefundenen Fachausschusses für das geplante Europaschutzgebiet wurde noch ersucht, die Grundstücke 974/3, 974/4, 975/4, 974/6 und 974/5, die für Zone A vorgesehen waren, in Zone B zu stellen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte der Mähzeitpunkt von derzeit vorgesehen ab 1. August eines jeden Jahres so belassen werden. Es befindet sich hier ein Vorkommen der Hundswurz (*Anacamptis pyramidalis*), für welche ein Mähzeitpunkt schon ab 15. Julie zu früh ist, weil eine Samenreife dadurch verunmöglicht wird. Zudem besteht die Hoffnung, dass sich hier der seltene Schmetterlingshaft ansiedeln könnte, was durch einen vorverlegten Mähzeitpunkt ebenfalls ausgeschlossen wäre.

Andererseits gibt es Argumente, dem Ersuchen für einen früheren Mähzeitpunkt zu

entsprechen, da die Bewirtschaftung durch die GrundbesitzerInnen wenn möglich immer Vorrang haben gegenüber Fremdbewirtschaftung sollte, alleine schon aus finanziellen Gründen (Fremdbewirtschaftung würde etwa 3x so viel kosten). Zudem fördert dies das eigene Verantwortungsbewusstsein für die Fläche. Die Ansiedlung des Schmetterlingshafts ist infolge der relativen Kleinflächigkeit eher unwahrscheinlich. Bei der Hundswurz handelt es sich zwar um eine landesweit bereits stark gefährdete Pflanzenart, in der Region Eisenwurzen ist sie aber noch auf durchaus zahlreichen Wiesen anzutreffen. Bis auf die Tatsache, dass es sich bei den betreffenden Flächen um klassische artenreiche Kalk-Halbtrockenrasen handelt, sind weitere Besonderheiten hier nicht vorhanden.

Diese Argumente abwägend, stellt eine Vorverlegung des Mähzeitpunktes auf frühestens 15. Juli eines jeden Jahres keine maßgebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der dortigen Kalk-Halbtrockenrasen dar, im Gegenzug besteht auch weiterhin die Bereitschaft von gleich vier (ev. sogar fünf Grundbesitzern) die dortigen Wiesen in deren Eigenbesitz auf Dauer weiterhin im Rahmen der vorgesehenen Verträge und für das Land Oberösterreich kostengünstig zu bewirtschaften. Dies ist vor allem deshalb von besonderer Bedeutung für das Gebiet, weil es aktuell und auch in Zukunft immer schwieriger wird, geeignete Fachkräfte zu realistischen wirtschaftlichen Konditionen für die naturschutzkonforme Flächenbewirtschaftung zu gewinnen.

Es wurde in diesem Zusammenhang weiters der Wunsch geäußert, eine flexible Mahdzeitpunktvorverlegung entsprechend der Webseite [www.mahdzeitpunkt.at](http://www.mahdzeitpunkt.at) (ÖKL - Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung) per Verordnung zu ermöglichen. Angesichts der nun möglich werdenden Vorverlegung um gleich 15 Tage wird eine weitere Flexibilisierung für eine zusätzliche Vorverlegung von rund 2-3 Tagen weder aus logistischer Sicht für erforderlich gehalten noch für naturschutzfachlich sinnvoll erachtet.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Fachausschusses auch Wünsche in Bezug auf die Errichtung von PV-Anlagen auf den Halbtrockenrasen geäußert. Dazu wurde – vorbehaltlich der Ergebnisse einer fachlichen Prüfung nach konkreten vorliegenden Ansuchen um Ausnahmegewilligung - aus naturschutzfachlicher Sicht festgehalten, dass derartige Anlagen aller Voraussicht nach im krassem Widerspruch zu den

naturschutzfachlichen Zielsetzungen stehen würden (direkte Flächenbeanspruchung, Beschattung). Ein Aufstellen im Bereich von Waldrändern, wenn hier keine Beanspruchung von Halbtrockenrasen erfolgen würde, kann erst nach Vorliegen konkreter Einreichprojekte beurteilt werden, wird aber ebenfalls als sehr kritisch angesehen.